



**Reglement
über die Ausrichtung
von Sozialbeiträgen
zum Besuch der
Musikschule beider
Frenkentäler**

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler an ihre Kosten des Besuchs der Musikschule beider Frenkentäler.

² Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Überprüfung durch die Einwohnergemeinde erfolgt nur auf ein entsprechendes Gesuch hin.

§ 2 Administrativer Ablauf

¹ Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler richten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung unter Beilage der notwendigen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung.

² Zusammen mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen: Lohnabrechnung der letzten drei Monate, Lohnausweis für die letzte Steuerperiode, Mietvertrag, Bankkontoauszüge mit den Hypothekarzinsbelastungen, Vermögensdeklaration, Abrechnung Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung, letzte definitive Steuerveranlagung, Belege über erhaltene Unterstützungsbeiträge sowie anderweitige Einkünfte.

³ Nach Gutheissung des Gesuchs um Unterstützung wird gegen Nachweis der Zahlung an die Musikschule ein Betrag nach dem gemeindeinternen Sozialschlüssel gemäss § 3 an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler zurückerstattet.

§ 3 Beitragsleistungen

¹ Basis für die Beitragsleistungen bildet das Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Juni 2001 (SHG BL) wobei sich der Beitrag wie folgt berechnet:

- Grundbedarf gemäss SHG BL
- zuzüglich 20 %
- zuzüglich Miet- oder Hypothekarzins gemäss Wohnkostenindex Reigoldswil
- zuzüglich Beiträge für die Musikschule
- abzüglich Nettolohn der/des Erziehungsberechtigten
- abzüglich erhaltene Unterstützungsbeiträge
- abzüglich anderweitige Einkünfte

² Sind der Nettolohn der/des Erziehungsberechtigten, die erhaltenen Unterhaltsbeiträge und die anderweitigen Einkünfte kleiner als der Grundbedarf gemäss SHG BL zuzüglich 20 %, den Miet- oder Hypothekarzinsen sowie den Elternbeiträgen für die Musikschule wird die Differenz, maximal aber der Betrag der Musikschule, als Sozialbeitrag der Einwohnergemeinde ausgerichtet.

³ Bei einem steuerbaren Vermögen werden keine Sozialbeiträge gewährt.

§ 4 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 5 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 25. Oktober 2004 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

W. Schweizer K. Sutter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 30. November 2004

Liestal, den 30. November 2004

Der Landschreiber